



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.16

Bregenz, am 25.05.2011

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 gewährt wird (Pflegefondsge-setz - PFG);
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 13. Mai 2011, GZ. BMF-111102/0025-II/3/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008:

Zu § 8 Abs. 5:

In der Z. 4 wird fälschlicherweise der Einleitungssatz zu § 8 Abs. 4 zitiert. Richtigerweise wäre § 9 Abs. 4 zu zitieren. Darin wird nämlich die Dotation des Sonderkontos Siedlungswasserwirtschaft geregelt. Für das Jahr 2014 ist ein Betrag von 125,5 Mio. Euro vorgesehen. Es muss sichergestellt sein, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Kontostandes des Sonderkontos der Siedlungswasserwirtschaft (§ 9 Abs. 6 FAG 2008) und der auf dieses Konto in den nächsten Jahren eingehenden Beträge mit der genannten Summe von 125,5 Mio. Euro im Jahr 2014 das Auslangen gefunden werden kann, um sämtliche aus den bestehenden Förderungszusicherungen resultierenden Verpflichtungen abzudecken.

Entsprechend der bisher gepflegten Praxis wären auch bei der jetzigen Verlängerung der Finanzausgleichsperiode sämtliche diesbezüglich relevanten Gesetze zu novellieren. Es fehlt in diesem Zusammenhang aber die Novellierung des Umweltförderungsgesetzes 1993. Es wird daher gefordert, in einem zusätzlichen Artikel das UFG 1993 zu novellieren und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in § 6 UFG zu ermächtigen, auch im Jahr 2014 Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft zuzusagen, die einem Barwert von 95 Mill. Euro entsprechen.

Zu § 9 Abs. 7a:

Entsprechend den Erläuterungen zu § 9 Abs. 7a werden die vereinbarten Kostenbeiträge für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund in Form einer Kürzung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden durch den Bund vereinnahmt. Die Kürzungsbeträge von zusammen 382,3 Mio. Euro inkludieren einen pauschalen Verwaltungsaufwand von 2,83 % (rund 10,5 Mio. Euro jährlich) und wurden vom BMASK auf Basis einer Erhebung der Ausgaben der Länder des Jahres 2010 dem BMF zur Verfügung gestellt.

Vom Abzug eines zusätzlichen pauschalen Verwaltungsaufwandes war bei keiner politischen oder beamteten Besprechung die Rede; ganz im Gegenteil, von den Bundesvertretern wurde immer ausdrücklich betont, dass es (durch diese Verwaltungsreform) zur Einsparung von Personalkosten bei den Ländern in spürbarer Höhe komme. Der enthaltene pauschale Verwaltungsaufwand, der von den Ertragsanteilen der Länder abgezogen werden soll, wird daher entschieden abgelehnt.

II. Entwurf eines Pflegefondsgesetzes:

Zu § 1 Abs. 2 Z. 1:

In der Z. 1 wird normiert, dass es Ziel ist, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich der Dienstleistungen der Langzeitpflege zu erreichen. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass es schrittweise auch im Bereich der Qualitätsstandards, der Versorgungsgrade und der Kostentragungsverhältnisse zu einer Harmonisierung kommen soll. Dies wird abgelehnt. Wir haben beispielsweise im Bereich der MOHIs (mobilen Hilfsdienste) eine Struktur, die österreichweit nicht besteht; die Struktur wäre z.B. gefährdet, wenn als Standardausbildung die Heimhilfe festgelegt würde oder als Anstellungsform nur Dienstverhältnisse „erlaubt“ wären.

Zu § 3 Abs. 1 letzter Satz:

Die hier vorgegebene Begrenzung des Einsatzes der Mittel für stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (im Ausmaß von höchstens 50 % des jeweiligen Landesanteils) scheint aus unserer Sicht nicht notwendig; es sollte den Ländern überlassen werden, wieviel der Mittel sie in welchem Bereich verwenden.

Zu § 3 Abs. 2:

Hier stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die einzelnen Bereiche in den Z. 1 – 3 (*Sicherung, Ausbau und Aufbau*) zueinander stehen bzw. ob es auch möglich ist, die Gesamtsumme an Zweckzuschüssen nur für einen Bereich einzusetzen. Klarzustellen wäre daher, dass es zwischen den Ziffern keine Rangunterschiede gibt und die Mittel vom jeweiligen Land daher (nach dessen Bedarf) entweder in allen drei Bereichen oder aber auch nur in einzelnen Teilbereichen eingesetzt werden können.

Die Regelungen zur Sicherung (Z. 1) sind (vor allem auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2) komplex, teilweise unklar und könnten später leicht zu Auslegungsproblemen führen. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass wir darunter jedenfalls jeden Mehraufwand verstehen, der bei gleichbleibenden Ausgangsdaten aufgewendet werden muss, um all das aufrechterhalten bzw. weiterführen zu können, was bereits jetzt schon im

Rahmen des Abs. 1 Z. 1. bis 6. angeboten wird (also z.B. Indexsteigerungen bei den Lohnkosten, Preissteigerungen bei Sachkosten usw.).

Zu § 3 Abs. 2 Z. 1 i.V.m. Abs. 3:

Die (ausschließlich bundesseitige) Festlegung von Richtversorgungsgraden (für die einzelnen Länder) durch Verordnung des BMASK im Einvernehmen mit dem BMF wird abgelehnt. Abgesehen davon bleibt – zumindest aufgrund der Textierung im Gesetz – auch völlig offen, was darunter zu verstehen ist. Die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen scheinen jedenfalls nicht ausreichend und die Mitwirkung der Länder bei Ausarbeitung des Entwurfs muss im Gesetz seinen Niederschlag finden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen einer einseitigen Festlegung von Richtversorgungsgraden durch den Bund und der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBI.Nr. 77/1993, insbesondere deren Art. 3 – Sachleistungen.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Erfassung und das Zurverfügungstellen von Daten, die über jene hinaus gehen, die schon derzeit im Rahmen des Pflegevorsorgeberichts übermittelt werden, kann mit erheblichen organisatorischen und technischen Veränderungen verbunden sein, die einen entsprechend hohen Aufwand in den Verwaltungen der Länder verursachen. Diese zusätzlichen Kosten sollten daher vom Bund getragen werden.

Auch hier soll die Mitwirkung der Länder bei Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs im Gesetz zum Ausdruck gelangen. Der in Aussicht genommenen Steuerungsgruppe (siehe Erläuterungen zu § 5 letzter Absatz) sollten zwingend auch Vertreter der Länder angehören.

Zu § 5 Abs. 7:

Entsprechend der Forderung der Länder in den Verhandlungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wäre der Aufwand für die gemäß § 5 erbrachten Leistungen der Bundesanstalt Statistik Österreich nicht aus Mitteln des Pflegefonds, sondern ausschließlich vom Bund zu bedecken. Dies wird neuerlich gefordert.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
8. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at

25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vorarlberg@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
29. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
30. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at
31. Vorarlberger Gemeindeverband, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: O.Mueller@gemeindehaus.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	<p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>